

Send schreiben

an

Franz von Spaun,

über

seine neueste Abhandlung;

Etwas über Eigenthum, Eigenthums-Gesetze
und die Eigengerichtbarkeit.

.....

Landshut 1822.

Gedruckt bey Joseph Thomann.

Sie rühmen uns China als dasjenige Land an, in welchem der Regent durch die Gesetze so eng beschränkt sey, als es in keinem andern Lande der Welt geschehe.

Wir lassen dahingestellt seyn, ob diese ihre Behauptung wahr ist, oder nicht, wenigst stimmt sie mit allen den Nachrichten nicht überein, welche uns von diesem despatischen Reiche bekannt sind; aber versichern können wir Sie, daß das Beispiel dieser engen Beschränkung durch die Gesetze, daß Sie uns zur Anschauung zu geben beliebten, uns nicht einladend scheine, unsere europäischen Wohnsäze zu verlassen, und unsere Reise in dieses von Ihnen hochgelobte Kaiserthum anzutreten.

Allerdings haben Sie recht, daß auf ein Land, das 300 Millionen Einwohner zählt, das Abhaken von ein paar Dutzend Köpfen, welche die Abwendung eines großen Fammers, und die Erhaltung der Ordnung kostet, unbedeutend sey. Aber bedeutend und fühlbar ist es doch sicher für diejenigen, welche das Los trifft, sich Ihrer Meinung gemäß dem Wohle des Staates — opfern zu müssen.

Ueberdies glauben wir, werden ein paar Dutzend Köpfe das Jahr hindurch kaum genügen.

Sie erzählen uns, der Präsident des Tribunals der Gesetze, Sitten und Gebräuche deslberire mit seinen Nächten über die ihm eröffneten Befehle (des Kaisers) und werfe sich dann demselben, wenn er diese Befehle gesetzwidrig findet, zu Fuß, um ihm vorzustellen, daß der von ihm erlassene Befehl gesetzwidrig sey.

Der Kaiser werde böse über die Vorstellung, und säbte dem Vorstellenden oft eigenhändig den Kopf ab, oder lasse ihn durch seine Trabanten in tausend Stücke zerhauen, welches der Reihe nach fortgehe, bis der Kaiser die Wahrheit erkannt, und den gesetzwidrigen Befehl zurücknimmt.

Nun läßt sich annehmen, daß in einem so großen Kaiserthume, wie China ist, und wo die Schaar Projektentmacher bey dieser übergroßen Bevölkerung ebenfalls nicht geringe seyn kann, der Kaiser nicht einen, sondern mehrere — ja sehr viele Befehle in einem Jahre erläßt, die als gesetzwidrig erkannt werden, worin sich ergiebt, daß nicht ein paar Dutzend, sondern wohl mehr, als eine halbe Million Präsidenten das Unglück haben können, ihre Köpfe zu verlieren, die aber, was von der europäischen Praxis sehr abweicht, nicht so leicht mehr zu rechte zu richten sind.

Jeder hat seinen Geschmack, und wir sind weit entfernt, dem Ihrigen zu nahe zu treten. Aber

bey aller Vorliebe, die Sie für die chinesische Vorstellung-Praxis beweisen, sind wir doch überzeugt, daß Sie keine gar große Freude bezeugen würden, wenn Sie einst der mächtige Kaiser von China in dankbarer Anerkennung Ihrer Verdienste, die Sie Sich durch Verbreitung der chinesischen Vorstellung-Praxis, und indem Sie dieselbe als Beispiel für alle europäischen Staaten aufgestellt haben, (die aber wahrscheinlich wegen ihrer geringern Bevölkerung, und wegen dem Werthe, den man hier auf das Menschenleben setzt, — wenigst bey den Präsidenten — keinen Nachahmer finden wird) zum Präsidenten oder nur zum Vizepräsidenten des Tribunals berufen würde, und wir glauben, daß Sie ferner vorziehen werden, wie Sie es bisher gethan haben, ein würdiger Befürker jenes famosen Tribunals zu bleiben, welches dermal nicht sein Blut, sondern blos seine schmückige Tinte für das angebliche Wohl des Staates verspricht, aber nur die Gelegenheit erwartet, auf den rechten Standpunkt gestellt zu werden, um die chinesische Praxis ebenfalls, aber auf eine andere Art, einzuführen, um die Köpfe derjenigen fallen zu machen, welche Freunde der Ordnung sind, den Sanskulotismus verabscheuen, und sich deshalb als Stützen der Thronen, und treue Rathgeber der Regenten beweisen.

Sie sind ein Freund der Offentlichkeit, wir sind es nicht minder. Da aber die Offentlichkeit, moralisch wie physisch betrachtet, ihre Grenzen hat,

so ist es die Pflicht der Wächter der Gesetze, wenn diese Barrière überschritten wird, dem Uebel Einhalt zu machen, und die Anarchie der Presse zu unterdrücken, um nicht die verdammungswürdigen Grundsätze der Apostel der Gesetzeslosigkeit auf eben so schlechtem Boden Wurzel fassen zu lassen, von dem sie aus verbreitet werden wollen.

Wer Fundamental-Gesetze eines konstitutionellen Staates mit Ordonanzen eines Regenten in gleiche Klasse setzt, die nach Dauer der Einwirkungen jeden Augenblick geändert werden können, — wer wohl erworbene Rechte der Staatsbürger mit dem Namen Usurpationen belegt, und unter dem Vorwande, die Rechte des Regenten zu erweitern, zu offenbaren Spolitionen rath, — wer den Grundsatz als rechtlich aufstellt, daß man wieder sein Eigenthum verlieren könne, wenn der Schwächere der Starkere werde; — so ein Mann leuchtet nicht mit dem Lichte der Offenentlichkeit; er zündet die Mordfackel des Aufruhrs an, von dem nicht allein sein Buch, sondern der selbst konfisziert zu werden verdient. Sie beklagen sich, daß Ihnen vor beyläufig zwey Jahren eine Abhandlung, die Sie über die Patrimonialgerichtsbarkeit (wahrscheinlich in Baiern) geschrieben haben, und die den sogenannten Gerichtsherren zwar unangenehm, dagegen aber den sogenannten Unterthanen sehr erfreulich gewesen seyn würde, von der Polizey weggenommen worden sey, obwohl auch nicht selbe eine Zeile enthalten habe, welcher ein

Rabulist eine gesetzwidrige Deutung geben könnte, und daß also statt Widerlegung und öffentlicher Rechtfertigung, Konfiskation und Unterdrückung Ihrer Abhandlung eingetreten sey.

Es wäre eine übermenschliche Kunst, auf Beleidigungen zu antworten, die man nicht gesehen, und nicht gelesen hat; und wenn sie deshalb den in Ihrer Abhandlung Angegriffenen vorwerfen, sie hätten Sie nicht widerlegt, so liegt die Ursache wohl darin nicht, daß ihnen diese Aufgabe zu lösen unmöglich gewesen wäre, sondern in dem Grunde, weil, wie Sie uns selbst sagen, ihre Abhandlung der Bekanntmachung durch die Polizey entzogen worden ist.

Sie sagen, ein echter Liberaler lasse sich durch nichts abschrecken. — Diesem edlen Trothe gegen alle Gefahren verdanken wir nun eine zweyte Auflage Ihres Wunderwerkes, das alle sogenannten Unterthanen erfreut, die exekutive Macht des Königs (in Baiern) erweitert, den Landständen das dem Staate usurpierte Staatsgut entreisst, und die Drohnen-Privilegien der Adelichen vernichtet.

Um den Letztern einen Anstrich des Rechts zu geben, geben Sie uns (um gelinde zu sprechen) Fiktionen zum Besten, die den kennnißlosen Einwanderten beweisen, und leider verrathen, daß Aufzündung der Wahrheit nicht Ihre erste Tugend sey, und daß Sie nur die Absicht haben, nach dem Beispiele anderer echten Liberalen, Verläumdungen

gegen die adelichen Gutsherren in die Welt zu bringen, zu erbittern, und Unmuth zu verbreiten.

Sie haben vorsätzlich schaf die gutsherrlichen Frohnen in's Auge genommen. Sie nennen sie ein Preklat, einen schaf verbotenen Missbrauch des obrigkeitlichen Amtes, ein Verbrechen, welches in einigen Ländern mit schweren Strafen, in unserm den (bayerischen) Staatsbeamten äußerst gnädigen Kriminal-Kodex nur mit der Dienstentziehung verponet ist.

Sie geben hiedurch schon zu erkennen, welche unrichtigen Begriffe Sie von diesen Diensten haben. Noch mehr zeigen Sie aber Ihre Unwissenheit, je weiter Sie Sich über dieselben verbreiten.

»Aus dem Gesagten? — aus jeder Zeile des »bürgerlichen Landrechtes, aus den ältesten Gesetzbüchern, — aus den Landschaftsverhandlungen, welche »der für Bayern zu früh verstorbene von Hellerberg gesammelt hat, u. s. w.:« heißt es in Ihrer Abhandlung, »ist es zur evidentesten Klarheit erhoben, daß die Frohnen ein Annexum der Gerichtsbarkeit seyen, und daß Niemand Frohnen zu fordern berechtigt sey, den nicht der Landesherr mit der Gerichtsbarkeit begnadigt habe.«

Man sollte glauben, daß, nachdem Sie Sich auf solche berühmte Auktoritäten berufen, die Sache sich wohl so verhalten müsse; allein fängt man an zu untersuchen, so zeigt sich, daß Sie die betreffende Stelle des bayerischen Landrechtes nicht verstanden, — die ältesten Gesetzbücher, Landschaftsverhandlungen u. s. w.

nicht gelesen, und dem verstorbenen von Hellerberg etwas nachgesagt haben, was gerade dem Rechtsprinzip, das er über die Scharwerke in Baiern aufgestellt hat, entgegen ist.

Wenn wir Sie verweisen, dessen Abhandlung, die derselbe im Jahre 1798 über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern geschrieben hat; ferner dessen Grundriß der Beantwortung der Frage: War in Baiern die Scharwerk ein effectus jurisdictionis bassae? — u. s. w. — nachzulesen, so geschieht es nicht, weil wir hoffen können, Sie werden Ihre vorgefasste und durchaus grundlose Meinung zurücknehmen, denn ein ächter Liberaler beschäftigt sich nie mit gründlichen Untersuchungen, sondern schwadronirt blos nach dem bon plaisir mit seinem Schwerte der Allmacht (der Presse), welches aber leider so zerbrechlich ist, daß durch einen Federzug der verhafteten Polizey die Allmacht zur Ohnmacht wird, — sondern um Ihnen zu beweisen, daß die sogenannten Privilegierten allerdings im Stande sind, Ihre abgeschmackten Behauptungen pragmatisch zu widerlegen, und daß sich diese durch die Rodemontaden eines Herrn von Spaun nicht schrecken lassen dürfen.

In den Zeiten, wo die Frohnen ihre Entstehung erhielten, wirkten sie wohlthätig eben so für denjenigen, der sie zu leisten, wie für denjenigen, der sie zu fordern hatte.

Ueberflüß en Ländereien machten nothwendig, einen Theil an Andere zur Bebauung zu überlassen,

und Mangel an baarem Gelde hatte damals die Folge, diese überlassene Benützung durch Natural-Abgaben (Gilt) und durch Natural-Dienste (Frohnen) zu ver- gelten.

Diese Dienste hatten daher einen natürlichen, gerechten, und billigen Ursprung; sie sind so alt, als die Grundherren sind; sie röhren aus einem Vertrage zwischen Grundherrn und Baumann, ohne daß jemal an eine Art Gerichtsbarkeit gedacht worden ist.

Ohne uns daher in eine weitere Untersuchung einzulassen, daß nebenher noch andere Frohnen, als Vogtscharwerke u. s. w. in den ältesten Zeiten schon bestanden haben, beweiset dieses allein schon das Falsche und Irrige Ihrer Angabe, daß Niemand in Baiern Frohnen zu fordern berechtigt sey, der nicht die Gerichtsbarkeit besitze.

Wir fordern nicht, daß Sie auf unser Wort das Gesagte glauben; aber überzeugen können und sollen Sie Sich von der Wahrheit dieser Behauptungen in der oben angeführten beurkundeten Abhandlung, daß zu den ältesten Zeiten schon in Baiern Gerichtsbarkeit ohne Frohne, und Frohne ohne Gerichtsbarkeit bestanden habe, und daß derjenige keineswegs mit dem Namen »Rabulist« belegt zu werden verdiene, der das Falsche Ihrer Angaben aufdeckt, und einen Auf- tor zurechtweiset, dem man billig den Vorwurf machen muß, daß er, während er eine neue Doktrin aufstellen will, alles Quellen-Studium versäumt hat.

Wir selbst kennen Unterthanen, welche grundbar zu dem ehemaligen Kloster G..... gewesen sind, mit aller, d. i. mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu der Herrschaft U..... in deren geschlossenem Be- zirke sie gelegen sind, gehörten, und die Scharwerk an ihre Vogteyherrschaft, die Gutssherren zu H....., geleistet haben.

Wir bitten Sie, uns die Frage zu lösen, ob auch hier das Fundament der Ansprüche zur Scharwerks- Foderung auf dem Besitze der Gerichtsbarkeit liege, oder ob nicht vielmehr, was der selige von Heller- berg so schön und gründlich nachgewiesen hat, die Scharwerkbleistung der Guts herr zu H..... aus dem Titel der Vogtey über diese Unterthanen zu fo- dern habe?

Wir werden Ihnen wieder ein gewaltiges Alter- gerniß gegeben haben, daß wir hier die Dienstpflich- tigen mit dem Namen Unterthanen belegen, wo, wie Sie sagen, es in Baiern doch nur Unterthanen des Königs und des Gesetzes gebe. — Zu Ihrer Be- ruhigung können wir Sie versichern, daß wir mit dieser Benennung, welche der Sprachgebrauch seit den ältesten Zeiten sanktionirt hat, keine böse Absicht ver- binden, und dem Souverain eines Landes dadurch an seiner Oberherrlichkeit, und an dem demselben von allen Staatsbürgern gleich schuldigen Subjektions- Verhältniß eben so wenig etwas zu entziehen gemeint sind, als den Vätern an ihrer ihnen allein zustehenden väterlichen Gewalt, wenn uns der Zufall einst auf

den Namen Pfarrkinder führen sollte, die wohl Einge pfarrte eines Pfarrsprengels, aber eben so wenig Kinder des Pfarrers sind, als die Frohnpflichtigen — Unterthanen des Frohnherrn, dem sie die Dienste leisten.

Sie haben sehr unrecht, wenn Sie behaupten, daß die Prätendenten des Frohrechtes das Fundament ihrer Ansprüche auf das Grundeigenthum deshalb zu übertragen suchen, weil der Besitz der Gerichtsbarkeit als ein privilegium principis, und sohin auch das Recht — Frohne zu fordern — prekar sey.

Abgesehen davon, daß, wie oben aus sehr bewährten Quellen erwiesen ist, die Scharwerke keineswegs auf den Besitz der Gerichtsbarkeit sich ausschließend begründen, daß also das Scharwerkfoderrungsrecht auf ganz andern Titeln und Ansprüchen beruhen könne, als auf der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Frohnpflichtigen, begreifen wir auch nicht, aus welchem Grunde Sie den Zustand derjenigen Grundherren unsicherer finden wollen, welche ihre Scharwerk aus dem Grunde der Gerichtsbarkeit zu fordern berechtigt sind, als der übrigen, welche grund- oder vogtherrliche Frohnen sich leisten lassen können.

Nach Ihren Ansichten wäre freilich die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nichts anderes, als ein Amt, das von den Souveränen jeden Augenblick gegeben, und wieder genommen werden kann, und dieses prekar Verhältnis müste dann natürlich die Folge haben, daß diejenige Frohne, welche blos wegen der zustän-

digen Gerichtsbarkeit gefordert wird, auch mit dieser bestehen oder fallen müste.

Bei dem Beweise, den Sie geführt haben, Ihre Ansichten zu begründen, kann man Ihnen wenigstens nicht vorwerfen, die Privilegierten mit patrimonial-herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten, wie sie von Ihnen genannt werden, härter behandelt zu haben, als die deutschen Souveräne selbst, die, Ihrer Behauptung nach, mit Zerstörung des heiligen römischen Reichs durch Napoleon, um ihre Landeshoheit, um alle Rechte, die ihnen die deutsche Reichsverfassung sicherte, um ihre Legitimität, ja selbst um die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, die sie nur im Namen des Kaisers und durch seine Delegation verwaltet hätten, gekommen wären.

Wir kennen auch die alten Reichsgesetze, das Reichsherkomniss, das deutsche Staatsrecht; aber wir finden in selben nirgends Grund, ein so hartes Urtheil gegen die deutschen Souveräne auszusprechen, und wenn Sie Sich die Mühe nehmen wollten, z. B. T. J. Mosers Abhandlung von der Landeshoheit in Justizsachen, nachzulesen, so werden Sie Sich von dem Gegenteile Ihrer Behauptungen überzeugen; Sie werden finden, daß die Reichsstände eben so gut die Quelle aller Gerichtsbarkeit in ihren Landen gewesen sind, und daß sie in selben alle und jede Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, in so fern solche nicht von ihnen an Landhassen, Rotmünzen u. s. w. überlassen worden sind.

Wir zweifeln, ob sich diejenigen deutschen Souveräne sehr geehrt fühlen werden, die ihren Völkern bereits Konstitutionen gegeben haben, und welche Sie aus diesem Grunde — und blos aus diesem Grunde, — wieder als legitim erklären, weil wir die Meinung haben, daß sie es zuvor eben so gut gewesen sind, ehe sie so glücklich waren, die v. Spaun'sche Rehabilitation zu erhalten; wie es diejenigen ehemaligen deutschen Reichsstände noch sind, welche nach Auflösung des deutschen Reiches ihre ehemaligen Reichsgebiete als Souveräne dermal beherrschen, ohne noch von dem Spezifikum des Herrn von Spaun bisher Gebrauch gemacht zu haben.

Sie haben diese Delegation der Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich an die Reichsstände gegen die Lehre aller Publizisten wahrscheinlich nur deshalb anzunehmen beliebt, um den Gerichtsherren desto sicherer zu Leibe gehen zu können, die Ihrer Logik gemäß als Subdelegati mit Aufhören der Rechte ihrer deleganten auch ihre Privilegien verloren haben müssten.

Sie bleiben uns, wie so oft, auch hier den Beweis schuldig, daß alle Gerichtsbarkeit, welche der Adel in Baiern besitzt, von den Landesherren verliehen, oder wie sie es nennen, delegirt worden sey; oder wollen Sie vielleicht gar wie Aventin und seine vielen Nachbeter, die ständische Gerichtsbarkeit von Ottos Handveste, die er im Jahre 1511 gegeben hatte, datiren, vor welcher Zeit solche durchaus den Herzogen zugestanden haben sollte?

Diese irrite Meinung ist längst schon durch die gründlichsten Geschichtsforscher widerlegt, und es ist erwiesen, daß lange vor Ottos Handveste Klöster und Ritter in den ihnen eigenthümlich angehörigen Ländereien die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, und daß, wenn unter Herzog Otto und seinen Nachfolgern sich die Anzahl der Gerichte bedeutend vermehrt hat, der Grund nicht allein in den Verleihungen, welche die Herzoge gemacht haben sollen, zu suchen sey, sondern vielmehr in der größern Ländermasse, welche die ehemaligen Erbgerichtsherren und Grafen von Wittelsbach und nachmaligen Herzoge durch Aussterben der Erbgerichtsherren und Grafen von Bogen, von Andechs, von Wolfratshausen, von Dachau, von Moosburg, von Schwangau, von Abensberg, von Hals, von Haag u. s. w. erhalten haben, und die der Geschichte gemäß, nicht selten von ihrer Grafschaftsgerichtsbarkeit die niedere Jurisdiktion an Klöster und Ritter abgetreten haben, was selbst Ottos Handveste beweiset, in welcher es ausdrücklich heißt, daß diese Handveste keiner andern Schaden thuen, noch daß der Kauf an ihren alten Rechten über Leut und Gut etwas entziehen soll, noch an den Dorfgerichten, Grafschaften und Höfmarkten.

Daf die Privilegierten die Gerichtsbarkeiten wie andre Privilegien von ihren Landesherren (den bairischen Herzogen) erbettelt oder ertröht hätten, wie Sie Sich ausdrücken, und weshalb Sie die Authorität des Ministerial-Rathes Mudhardt zitiren, — wi-

derlegt sich aus dem oben Gesagten selbst, wie überhaupt diese Beschuldigungen ganz am unrechten Orte stehen, da nach der Geschichte die rechtlichen Aquisitiions-Titel nur zu gut bekannt sind.

Während Sie gegen Überlassung der eigenthümlichen oder Patrimonialgerichtsbarkeit zu deklamiren nicht aufhören können, finden Sie doch selbst, daß die größern Korporationen in Baiern, als Nürnberg, Augsburg (warum nennen Sie nicht auch München?) allerdings Ursache haben, über Violirung ihres Eigenthums zu klagen, weil ihnen die Gerichtsbarkeit entzogen worden sey, die sie um schweres Geld erkaufte, und seit Jahrhunderten besessen haben. Sie finden sogar, daß man, wenn Gerichtsbarkeit und Ausübung derselben ein Gegenstand des Rechts wären, ihren (der Städte) Reklamationen am ersten abhelfen, und ihnen dieses Recht zurückgeben müßte, weil die Gerichtsbarkeit in den Händen der Magistrate weit gesicherter wäre, als in den Händen der Gutsherren, welche dieselbe delegiren müssen, und nur zu oft beschuldigt werden, daß sie das Schwert der Themis als Sichel gebrauchen, um die Endte ihrer Gerichtsholden abzumählen.

Wir sind mit Ihnen in so ferne ganz einverstanden, daß die Entziehung der Gerichtsbarkeit den Korporationen aus den von Ihnen angeführten Ursachen eine wahre Rechtsverlehung gewesen sey, und daß diese Rechtsverlehung so lange bestehne, als ihnen das Ertrogene nicht zurückgegeben ist, oder sie dafür nicht vollständig entschädigt werden.

Warum aber die Gerichtsbarkeit bey den Korporationen sicherer, als bey den Gutsherren seyn soll, dafür werden Sie und kaum einen genügenden Grund anzubringen wissen; denn die Korporationen können wohl dieselbe auch nicht in Corpore ausüben, und werden sie an bestimmte Individuen delegiren müssen; man möge diese dann Gerichtshalter oder Stadtrichter heissen, welche aber eben so gut das Schwert der Themis missbrauchen können, dessen Sie die Gutsherren beschuldigen, die aber (wenn es wirklich Fälle der Art geben sollte,) weit diejenigen Delegaten zurücklassen, welche dieses Schwert der Themis, in wahre Exstirpatoren verwandelten, worüber so häufige Klagen bey den Versammlungen der Stände in Baiern (und selbst in Württemberg, wo bekanntlich doch keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr besteht) in den Jahren 1819 und 1822 angebracht worden sind.

Ihrer Meinung nach ist die Patrimonialgerichtsbarkeit ein wahrer Sündenbock, der geschlachtet werden soll, um allen Unheil bringenden Unfug aus der Welt zu schaffen, aus dem die Erniedrigung des Untertanen, — Hemmung seiner Industrie — das Beschnieden seines Erwerbes — und die Unvollkommenheit der Kultur hervorgehe.

Man sieht hier wiederholt den Fremdling in unserem Vaterlande, der ohne Kenntniß und ohne Selbst-Erfahrung sich Anschuldigungen erlaubt, die aber höchstens nur den beschämen können, welcher sich, ohne Grund dazu zu haben, aussloß.

Wir getrauen uns behaupten zu dürfen, daß die Landkultur in keinem gutsherrlichen Gerichte jener in unmittelbaren königl. Distrikten nachstehe, und daß man Beyspiele aufführen könne, wo solche in ersteren eminirt, was vorzüglich dort der Fall ist, wo die Guts-herrnen die Landwirthschaft selbst betreiben, und dem gemeinen Bauern durch gute Beyspiele vorleuchten.

Was die moralische Bildung betrifft, die sie ebenfalls bey den gutsherrlichen Unterthanen auf einer niedrigen Stufe anzutreffen meynen, können wir Sie versichern, und Sie können Sich davon selbst überzeugen, wenn es anders einem achtten Liberalen um die Wahrheit zu thun wäre, daß die trefflichsten Schulen auf dem flachen Lande in den ehemals sogenannten Herrschaften und Hofmarken angetroffen werden, und daß unter den Guts-herrnen seit vielen Jahren schon ein edler Wetteifer besteht, durch gute Schulanstalten, die wo nicht ganz, doch größten Theils ihre Fundirung ihnen zu verdanken haben, auf die Bildung ihrer Umgebungen vortheilhaft einzuwirken.

Sie machen den Guts-herrnen das Kompliment, daß, um sich als edle Patrioten zu zeigen, sie gerne auf die Ehre verzichten möchten, Bauernrichter zu seyn, wenn nicht damit der Verlust der Sporteln verbunden wäre. — Sie müssen ganz andere Begriffe von dem Extrage der gutsherrlichen Gerichtsgefälle haben, als diejenigen erhalten, welche Patrimonialgerichte selbst besitzen, oder sie zu verwalten haben.

Die Gerichtsverwaltung, besonders seit Erschei-nung des Edikts von 1818, ist mit so vielen Kosten verbunden, daß gewiß Niemand auf die Idee gerath, der Früchte wegen eigene Gerichte zu bilden.

Warum aber diejenigen, die bereits solche haben, Ihrem patriotischen Rathen dennoch nicht folgen können und wollen, deshalb können Sie die Ursache in Sepa-frieds Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern S. 25 nachlesen. Diese Ursachen sind noch dieselben, welche schon vor 1000 Jahren die Besitzer größerer Ländereyen — ihre eigenen Richter und ihr eigenes Gericht halten zu können — bewogen hatte, und leider sind sie noch nirgends entfernt.

Wenn Sie von vielen Tausenden sprechen, die ungesezlicher Weise für Taxen von den Gerichtsholden erobert werden, — von weiten vielen Tausenden an konsumirten Pupillen-, Stiftungs-, Depositen-Geldern, die in den Konkursen der Gerichtsherrnen verloren gehen; so sollte man glauben, es spräche ein procureur général aus Ihnen, dem alle Gerichtsstuben in Baiern offen stehen, und der alle Akten, die diese enthalten, gelesen habe. Frägt man »um den Beweis«, so werden uns ein paar Historietchen aufgetischt, die aber nicht in Baiern, sondern in Oesterreich sich zugetragen haben sollen, und bey welchem, um die Mistifikation ja recht weit zu treiben, Ihr eigener Vater den Helden des Stücks spielen müßt.

Sie finden hierin eine Gelegenheit, die Justiz-Verwaltung der Tribunale in Baiern mit jenen von

Österreich in Parallel zu stellen, und geben der letztern den Vorzug, weil die Gerichte in Baiern und die administrativen Stellen die Guts- und Gerichtsherrnen gegen den König und die Gerichtsholden begünstigen.

Den Beweis dieser Angabe durchzuführen, halten wir für eine sehr schwere Aufgabe.

Viele, und fast alle adelichen Gutsherren erfahren leider das Gegenteil der Geneigtheit, und wir könnten Ihnen gewiß mehrere Beispiele von unserer Behauptung aufführen, als Sie im Stande sind, uns von dem Gegenthile zu liefern.

Was Sie in der Hofrats- = Ordnung gelesen haben wollen, daß im Hofmarkts-, Landsassen- &c. Wesen kein Landgutbesitzer — kein Privilegirter weder mitstimmen, noch bezahlen soll, das haben wir nicht gefunden, und wir können Sie versichern, daß auch so eine Stelle in dieser ganzen Ordnung nicht enthalten sey.

Wenn Sie, wie es scheint, den liberalen Wunsch haben, daß so eine Verfügung nothwendig vorhanden seyn müsse, so vergessen Sie darüber den ersten Grundsatz der Gerechtigkeitspflege, nämlich den Grundsatz, daß die Rechte der Parteien gleich seyn müssen.

Während Sie die Privilegirten den Nichtprivilegirten als feindliches Element entgegen stellen, geben Sie den Letztern allein das Schwert der Themis in die Hand, und verdammen die Erstern, ihre Macken

den von Ihnen freierten Richtern (die aber, versteht sich! durchaus echte Liberale seyn müßten) darzubringen. — Haben Sie diese Jurisprudenz von den Türken gelernt? — Sie schreiben die zahlreichen Ungerechtigkeiten, die von den Privilegirten begangen werden, blos dem Umstände zu, daß die Vorstände der Kollegien, — viele Mitglieder derselben, und selbst die ersten Rathgeber des Königs aus der Classe derselben genommen werden, und beleben dagegen die Politik der vorigen Regenten, welche den Machinationen der Privilegirten dadurch einen Damum zu setzen wußten, indem sie die Finanzen und die Verwaltung der Justiz den Unadelichen anvertrautten.

Ob die vorigen Regenten mit dieser Auswahl immer so gut gefahren sind, als sie uns gerne überreden möchten, darüber hegen wir billige Zweifel, denn die Geschichte nennt uns auch Unadeliche, wie z. B. Otto Krondorfer u. s. w., die von geringer Herkunft gewesen sind, aber die Gunst und das Zutrauen ihrer Herren, der Regenten, die sie sich als ihre ersten Rathgeber zu erwerben wußten, zum Nachtheile des Landes gräulich missbraucht hatten.

Sie erweisen dem Adel, d. h. wenn Sie blos den alt ritterbürtigen, edelmannsfreihheitlichen Adel meynen, — zu viele Ehre, wenn Sie ihm den Einfluß zusprechen, den er am Hofe, in den Ministerien, in den Kollegien gegenwärtig noch haben soll.

Seit dreißig Jahren wurde systematisch gearbeitet, ihn von allen den Stellen zu entfernen, an welchen Sie ihn noch erblicken wollen.

Von einer Offensive, deren Sie ihn beschuldigen, ist gar die Rede nicht mehr; er ist auf eine Defensive gestellt, die ihm leider sein Loos selten beneidenswürdig macht. Sie gestehen selbst, daß die meisten unserer adeligen Gutsbesitzer überschuldet sind. — Man sollte glauben, daß diejenigen, die, wie Sie öfters zu behaupten beliebten, daß Schwert der Thesmis zu einer Sichel missbrauchen können, um reiche Erndte zu machen, — die jährlich, wie Sie weiters behaupten, viele Tausende an Taxen per fas et nefas erobern, und ungestraft jeden Augenblick ihre Einkünfte, die sie von ihren Untertanen beziehen, vermehren können; — daß diese — sagen wir, — welche so viele Gelegenheit haben pour corriger leur fortune, dennoch das Schicksal haben, welches Sie ihnen vorwerfen.

Während Ihnen Ihre Phantasie den Zustand der adelichen Gutsherren in Bezug auf beliebige Vermehrung ihrer Einkünfte zu reizend ausgemalt hat, haben Sie das Bild wirklich nicht verfehlt, in welchem Sie uns die finanziellen Verhältnisse desjenigen Theiles desselben, der sich nicht im Genusse einträglicher Stellen befindet, darstellen.

Auf keinen andern Stand drückten aber auch die Zeiträume schwerer, als auf diesen.

Man entzog ihm alle Worthabe, die aus den alten Verfassungen ihm eigen gewesen sind, während man ihm zu den übrigen neue, bisher unbekannte, Lasten aufgelegt hat.

Wenn Sie sagen, daß in England der reichste und mächtigste Adel ohne Gerichtsbarkeit bestehe, so werden Sie damit doch nicht beweisen wollen, daß der bayerische Adel, wenn er auf die ihm zuständige Jurisdiction verzichte, eben so reich und mächtig, als wie jener in England, werden könne.

In Ihrer Stelle würden wir uns übrigens nie in eine Vergleichung mit England einlassen; am allerwenigsten wünschen, daß seine Verfassung und seine Gesetze auch nur einen Augenblick günstig wären, denn wer weiß, ob nicht dieser Augenblick benutzt werden könnte, Sie für die Impertinenz nach englischen Gesetzen zu strafen, mit der Sie den Souverain von England einen Usurpator nennen, so lange von ihm seinen Hannoveranern keine Konstitution gegeben worden sey.

Sie besorgen für die Zukunft, und vielleicht nicht ohne Grund, daß bey den zerrütteten Finanzen der Adelichen binnen wenigen Jahren das Grund-eigenthum großen Theils in die Hände der Hebräer kommen müsse, daß die Deszendenz von Dann, Neophalix, in unserm Reichsrathe und in der 2ten Kammer sitzen, und uns Gesetze vorschreiben werde.

Hier hat Sie ein bisschen Ihre Konsequenz verlassen, indem Sie eine Sorge über ein sehr mögliches Ergebniß äußern, welches aber über die christlichen Länder, die nunmehr, Ihrer Prophezezung gemäß, in die Hände der Hebräer kommen würden, nach Ihren früheren Behauptungen doch nichts als Wohlstand,

Gegen, neues Aufblühen der Staaten u. s. w. verbreiten müßte.

Sie sagten uns nämlich in dem 13ten §., daß Moses in der Gesetzgebungskunst unsere heutigen Politiker und Gesetzbildern weit zurücklässe, daß alle Maßregeln, die er in Organisation seines jüdischen Staates genommen habe, von seiner Vorsicht und seiner Weisheit zeigen, und daß er den Juden ein National-point d'honneur eingeflößt habe, das väterliche, von den Ahnen abgestammte, Erbtheil bei ihren Familien zu erhalten, was verhindere, daß das Grundeigenthum nicht in wenigen Händen aufgehäuft, und die Staaten mit Entstehung der so gefährlichen Sansculottes bedroht würden.

Diesen Ihren eigenen Angaben gemäß, müssen Sie und alle Dizziengen, die mit Ihnen gleich denken, Glück wünschen, wenn der Zeitpunkt ja recht bald eintreten wird, wo die Hebräer in den Ständeversammlungen an der Gesetzgebung Antheil nehmen, und wo die Mosaïschen Gesetze wieder eingeführt würden, welche, wie wir uns täglich überzeugen, allen Zusammenhäufen des Reichthumes unter ihnen vorbeugen, und eine solche Gleichheit des Vermögens herstellen, daß man gar keine reiche und keine arme, sondern durchaus wohlhabende Juden kennt!!!

Moses sagte freylich auch in seinem zehnten Ge-
bote: »du sollst nicht begehrn deines nächsten Gut.«

Wenn Sie uns dagegen lehren, daß alle Eigen-
thums-Acquisition eine Usurpation des Stärkern ge-
sezen sey, und daß man das Eigenthumsrecht ver-
lieren könne, wenn der Schwächere wieder der Stär-
kere werde, so wissen wir nicht, wie sich diese Grund-
sätze mit dem Mosaïschen Gesetze vertragen, und wir
zweifeln, ob die kommenden hebräischen Landstände in

Baiern sich geneigt finden werden, dieses Gebot von den zwey Tafeln ihres Gesetzgebers wegstreichen zu lassen. Wir loben und vertheidigen keineswegs die Be- drückungen, die sich manche Gutsherren gegen ihre Unterthanen erlauben, und wir stimmen Ihnen auch bey, daß dem Beispiele Österreichs nachgeahmt werden soll, daß der offenbar und erwiesen bedrückte Landmann vor dem Richter, bey dem er Hilfe sucht, auch in Baiern von dem Fiskalate, oder der Staats-Pro- kuratur vertheidigt werde. Wir glauben sogar, daß selbst für den rechtlichen Theil der Gutsherren aus so einer Anstalt Vortheile entstehen müssen, weil es dann nicht jedem unruhigen Kopfe gerathen wird, seinem Gutsherrn mutwilligerweise einen Prozeß anzuer- fassen, blos um sich auf einige Zeit der Entrichtung sei- ner Schuldigkeit zu entziehen, und wozu er leider so oft selbst von öffentlichen Rechts-Anwälten Unter- stützung und selbst Anreizung erhält.

Aber daß deshalb, weil, wie Sie uns erzählen, G. v. S., — F. v. H., u. s. w. die Schranken ihrer zustehenden Rechte überschritten haben, alle Patrimo- nialgerichtsbarkeit aufgehoben, und, wie Sie sagen, als ungerechtes Gut herausgegeben werden müsse, diese Forderung würde eben so konsequent seyn, als zu verlangen, es soll deshalb kein Landgericht mehr be- stehen dürfen, weil einzelne Vorstände sich Exzidirun- gen in ihren Amtsvorrichtungen sich erlaubt haben.

Sie ratthen dem König an, daß Edikt VI., über die gutsherrlichen Rechte, zu widerrufen, das ihrer Meinung nach, unbestreitbar in seiner einseitigen Macht stünde, weil dasselbe zwar der Konstitutionsurkunde beygebunden, aber kein konstitutionelles Edikt, sondern blos eine Ordonnanz (des Königs) wäre.

Ist dieses Edikt eine Ordonnanz, so sind es auch alle übrigen, und kann dasselbe der Zeit und den Um-

finden angestossen, widerrufen, und nach Wirkfahr abgeändert werden; — was steht entgegen, daß gleichs z. B. mit dem Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion u. s. w., — daß gleiches mit dem Anhange zu diesem Edikte in Beziehung über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde, — daß gleiches mit den andern Edikten jetzt oder einst geschehe? denn sie sind ja auch nichts anders, als der Konstitutionsurkunde beygebunden? —

Mit Aufstellung solcher Grundsäze haben Sie nicht allein die Rechte der adelichen Gutsherren, Sie haben die Rechte aller Staatsbürger angegriffen; — Sie wollen den Zustand der Anarchie zurückführen, der glücklicherweise durch eine feste, von der Regierung gegebene, und von den Ständen angenommene Konstitution verbannt worden ist, und erzitiren zur Herbeiführung jener Zeiten, die Sie — nicht wir — die Zeiten der Usurpatoren genannt haben.

Indes sehe wir nicht ein, welche Worteile aus dem Widerruf dieses Edikts gezogen werden wollen. Die Rechte der Gutsherren, die sie auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit haben, fundiren sich keineswegs auf dieses Edikt, sondern auf ganz andere, sehr alte und rechtmäßige Acquisitions-Titel. Diese Rechte sind wie alle übrigen im Staate heilig, und können ohne Ungerechtigkeit nicht verletzt werden.

Es wäre traurig, wenn Konstitutionen nur deshalb gegeben und eingeführt werden wollten, um Gelegenheit zu erhalten, das zu entfernen, was in die neue Staatenbildung der Reformatoren nicht taugt, oder selbe gar zu einer Finanz-Spekulation zu missbrauchen, um auf Kosten der spolirten Eigentümer die Kammerfälle zu vermehren.

Die große Aufgabe bey Einführung der Konstitution liegt darin, daß das Interesse der verschiedenen Stände erhalten, befördert, und die bestehenden Rechte derselben geschont bleiben.

Die baiersche Verfassungs-Urkunde hat dieses ausgesprochen, sie hat die Gewährschaft des Eigentums und der Rechte zugesichert. Daher scheint uns unbegreiflich, wie z. B. die Auslegung des 28ten §. des Ediktes VI. dahin gemacht werden könnte, daß gemäß diesem §. den adelichen Gutsherren ihre alt hergebrachte gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die Grundhöldnen des Königs entzogen werden dürfe.

Durch die frühere Aufhebung der baierschen Klöster und Stifter ist die Anzahl der Grundhöldnen des Königs sehr bedeutend geworden, über welche den adelichen Gutsherren die Ausübung der Gerichtsbarkeit von jeher rechtlich zugestanden hat.

Der König konnte bey Aufhebung der Klöster nicht mehr acquiriren, als diese selbst besessen hatten.

Die Gerichtsbarkeit über sehr viele ihrer Grundhöldnen, besonders über diejenigen, welche in den geschlossenen Herrschaften und Hofmarken des Adels gelegen hatten, gehörte ihnen nie an.

Mit welchem Rechte kann daher die Einziehung der Gerichtsbarkeit über jene nunmehr königl. Grundhöldnen gefordert werden, über welche die Klöster und Stifter nie dieselbe auszuüben hatten?

Über abgesehen von den Rechtsverhältnissen, aus welchen dieser Gegenstand betrachtet werden muß, welcher Zweck zum Besten des Staates kann und will mit der Anwendung der Vorschrift des 28ten §. erreicht werden? —

Entweder ist eine Mediat-Gerichtsbarkeit mit dem Wohle eines Staates vereinbar, oder sie ist es nicht.

Ist das Letztere der Fall, so darf keine bestehen, es darf keine geduldet werden; ist sie aber vereinbar (was durch die Konstitutions-Urkunde selbst ausgesprochen ist), warum will man dieselbe über die Grundhölden entziehen, weil sie aus den Händen der Stifter und Klöster in jene des Königs durch die Säkularisation gewandert sind? —

Beynahe alle Geschlossenheit der gutsherrlichen Gerichtsbezirke müßte aufhören, weil es wenig derselben giebt, in welchen nicht den Klöster durch Tausch, Kauf, Schenkungen unserer feommen Vorfahren u. s. w. die Grundbarkeit der Güter mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit von Seite der adelichen Gutsbesitzer übergeben worden ist.

Die Geschlossenheit war aber nicht nur für die Hofmarken eine der größten Vorteile, und oft mit sehr bedeutenden Opfern errungen, sondern bey weitem noch größere Vortheile giengen für das Allgemeine hervor.

Durch die Un geschlossenheit hört alle Einheit der Verwaltung auf; — die nothwendige stote Aufsicht auf die Untergebenen, die gleiche Behandlung, und gleiche Thätigkeit gegen alle Individuen aus einer Gemeinde geht verloren, und mit diesen der Zweck aller Gerichtsbarkeit — der möglichst erreichbaren Sicherheit des Eigenthums, der Rechte und der Personen. — Und welcher Gewinn kann für den königlichen Grundhölden entstehen, der am Sitz des gutsherrlichen Gerichtes wohnt, und statt den Vortheil der nahen Rechts hilfe zu erhalten, nunmehr diese bey dem entfernten königlichen Gerichte suchen muss? —

Der 85. §. des Ediktes bestimmt, daß, wenn die Gerichtsbarkeit der Grundherren mit jener der unmittelbaren königl. Behörde zusammentreffe, die Polizey denjenigen zustehe, welchen die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grundhölden angehört.

Warum vertraut man den adelichen Gutsherrnen die Verwaltung der Polizey über königliche Grundhölden, und jene nicht der Gerichtsbarkeit, die dermal zum größten Theile ohnehin in nichts anderm, als in dem Notariatsgeschäft besteht? oder hat die Notariatsführung gewandtere Geschäftleute nothwendig, als jene der Polizeyverwaltung, und ist jene gefährlicher in den Händen der Gutsherrnen, als diese? —

Das nämliche Edikt basirte das Recht, die Gerichtsbarkeit forthin ausüben zu dürfen, auf die Grundherrlichkeit, und auf den Besitz vor dem Jahre 1806. Während alle ältere Distinktionen von reeller und bloß personeller Gerichtsbarkeit u. s. w. dadurch aufgehoben worden sind, würde künftig in dem ganzen Königreiche nur eine eigenthümliche Patrimonialgerichtsbarkeit entstanden seyn.

Wir konnten diesen Bestimmungen nie unsern Beyfall zusagen, da wir keine Ursache aufzufinden wußten, was eine Regierung bewegen soll, mit so vielen nachtheiligen Folgen für den Staat zu handeln, und den Entgang der Gerichtsgefälle perenn zu machen, der nach dem Willen der Gerichtsbarkeit-Verleiher, und nach dem Rechte der Acquirenten nur zeitlich dauern konnte; — und was eine Regierung bewegen konnte, sich selbst den Weg zu sperren, Privat-Gerichtsbarkeiten durch Heimfälligkeit auf gesetzlichem und rechtlichem Wege wieder zu erwerben?

Indes hören wir, daß das durch dieses Edikt nicht deutlich Bestimmte in dem Vollzug so eine Auslegung erhalte, daß die schöne Vorsorge, die Thürfürst Maximilian in der Erklärung des 60sten Freiheitsbriefes wegen Erhaltung der landesherrlichen Rechte auf die Personalgerichtsbarkeit getroffen hat, gerettet sey, und daß die alten Bestimmungen wieder eintreten, welche in dieser Erklärung enthalten sind.

Die Gerechtigkeit fordert aber auch, daß die Interpretation des 28ten §. auf so eine Art geschehe, daß keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden, und daß man den Gerichtsherren nicht willkürlich das entreisse, was sie oder ihre Vorfahren rechtlich und im Vertrauen auf das unantastbare Heilithum und auf die Sicherheit des Eigenthums an sich gebracht haben.

Nichts ist veinigender, als der Zustand der Willkür, und dieser herrscht in diesem Punkte in einem hohen Grade. Ein Theil der Gutsherren ist des Besitzes der Gerichtsbarkeit über die ehemaligen Kloster-Grundhöhlen dermal entsezt, und fühlt durch diese Detail - Spoliation alle die unangenehmen Folgen, welche mit dem Entgang der Gerichtsbarkeit verbunden sind. Ein anderer Theil schwiebt zwischen Hoffnung und Furcht, leider zwar noch keinen reellen Verlust, weil er noch im Besitz sich befindet, ist aber wegen der Ungewissheit des Ausganges in allen seinen Operationen gehindert; seine Güter fallen bedeutend im Werthe; Niemand kann und will deshalb verkaufen; Niemand getraut sich zu kaufen, weil bey dem prekären Zustande keine Sicherheit der erkaufsten Objekte vorhanden ist. Zu allem übrigen Unglücke, zu allen Bedrängnissen, die den adelichen Gutsherren seit 30 Jahren die tiefsten Wunden geschlagen haben, — zu allen Verkümmernungen an ihrem Vermögen, welche sie erlitten, gesellt sich nun das nicht geringere Uebel, daß ihre Güter gleichsam extra commercium gesetzt, oder wenn der Andrang der Gläubiger die Veräußerung unabwendbar gebietet, dieselben um die Hälfte der Preise hingegaben werden müssen, um welche sie selbe erkauft oder übernommen hatten.

Wir haben uns diese Disgression erlaubt, um Ihnen zu beweisen, daß das VI. Edikt für die adelichen Gutsbesitzer keineswegs so günstig ist, als Sie

anzunehmen scheinen, und daß es keiner neuen Reizmittel bedürfe, die Lage derselben noch trauriger zu machen. Sind Sie doch bis zur Erschaffung der Welt zurückgegangen, um Ihre Landsleute (?) überzeugen zu wollen, daß die Gerichtsbarkeit ein unveräußerliches Majestätsrecht sey, und daß sich solches in den Händen der Privaten nicht befinden könne; warum dürfen wir nicht auf die vaterländische Vorzeit uns berufen, daß der Adel Rechte auf die Gerichtsbarkeit erlangt habe, und daß, wenn man ihm selbe entzieht, dadurch eben so gut Eingriffe in sein Eigenthum gemacht werden, als wie in das Eigenthum eines jeden Staatsbürgers, den man spolirt.

Es ist wirklich das traurigste bei der Sache, daß man in Beziehung auf den Gutsherrn eine eigene Moral angenommen zu haben scheint, welche ebenfalls, wie Sie bey einer andern Gelegenheit den Ausdruck gebrauchen, nicht die christliche genannt werden kann.

Schmälerst man die gutsherrliche Jurisdiktion, oder beschneidet man sie so stark, daß nur ein Schein derselben noch übrig bleibt, so heißt das nicht spoliren, sondern eine neue Gestaltung derselben geben, wie sie mit dem allgemeinen Wohle des Staates dermal vereinbar sey. — Verlangt der seines Rechtes Entseztete Restituirung in den uralten Besitz, so erhält er sie nicht, weil Usurpation kein Recht auf Wiedererlangung des verlorenen Besitzes begründen könne; — geht man endlich gar so weit, die Gerichtsbarkeit dem Adel ganz oder zum Theil zu entziehen, ohne ihn einmal zu würdigen, den Grund anzugeben; so finden sich hundert Apologeten, welche diese Handlung preisen, indem dem Könige das unveräußerliche Recht auf die Gerichtsbarkeit zurückgegeben wird.

Feder Freund des Vaterlandes, — der Ordnung, — der Ruhe, muß wünschen, daß so eine Moral — auch gegen einen einzigen Stand — nie Wurzel fasse. — Wer bürgt dafür, daß, wenn einmal der erste Schritt gemacht ist, nicht hunderte folgen, und daß so eine Moral, die allen denjenigen zuspricht, die nichts zu verlieren, aber vieles zu gewinnen haben, mit Riesenstritten um sich greife, und welche, statt die gesellschaftlichen Bände im Staate zu erhalten, und fester zu binden, allgemeine Umwälzung und Auflösung mit sich bringen müßte.

Diese Moral haben Sie in Ihrer Abhandlung laut und offen gegen die adelichen Gutsherren bekannt. Aber Sie haben auch schon einen — und zwar einen großen Schritt — vorwärts gemacht, indem Sie behaupten, daß das Eigenthumsrecht aufhöre, wenn der Schwächere der Stärkere wird.

Für wen kann diese Ihre Abhandlung — für wen werden Ihre darin ausgesprochenen Grundsätze erfreulich seyn? — für den ehrlichen Bürger oder für den Sansculotte? —

Geschrieben zu Rießefeld nächst Kufstein.

